

Mittlerer Schulabschluss – Mittelschule

Abschlussprüfung: Externe

KWMBI 2012 S. 30 **Teilnahme anderer Bewerber (Externe)**

– § 33 MSO

§ 33 (1) MSO An der Abschlussprüfung können auch Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind oder die keiner Schule angehören. Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden.

– § 33 (2) MSO Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfaches und des gewählten Wahlfaches bis zum 1. Februar an der Mittelschule stellen, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Schulleiter entscheidet über die Zulassung schriftlich. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

§ 34 (4) MSO Dem Antrag sind beizufügen

- der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift
- ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss
- das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat oder ob sich der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
- eine Erklärung, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er benützt hat.

– § 33 (5) MSO Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

- die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßem Mittelschulbesuch möglich wäre
- die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat, hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland,
- an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

– § 33(6) MSO Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

– § 33 (3) MSO *Prüfungsfächer*

- § 29 (1) Nr. 1 MSO Deutsch, Mathematik und Englisch ferner
- Arbeit-Wirtschaft-Technik oder das besuchte Wahlpflichtfach ferner
- Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und
- Physik/Chemie/Biologie

§ 29 (2) MSO Die Abschlussprüfung im Fach Englisch kann auf Antrag bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache durch eine Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache ersetzt werden.

– Die *Abschlussprüfung*

- § 33 (3) MSO

§ 29 (3) MSO

KMS vom 23.7.2007

Nr. IV. 2-5 S 7503

(2008)-4.67563

§ 29 (7) MSO

KMS vom 15.3.2011

Nr. IV.2-5 S 7501

(2011)- 4.23216 in Deutsch, Mathematik, Englisch (bzw. Muttersprache), sowie im Projekt und in den Wahlpflichtfächern verläuft gemäß § 29 MSO (siehe Verweisungen)

- in Geschichte/Sozialkunde/Erdekunde und Physik/Chemie/Biologie findet mündlich statt und dauert jeweils mindestens 15 Min.
- In der Projektprüfung kann keine mündliche Prüfung abgelegt werden.
- In der mündlichen Prüfung im Fach Englisch können Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Prüfungsstoff: Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat; mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lerninhalten des Lehrplan der Jahrgangsstufe 10 vorbehalten bleiben.

Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern.

§ 33 (4) MSO Externe Bewerber, die staatlich genehmigte Mittelschule besuchen, werden gemäß § 28 (4) MSO geprüft.

§ 33 (5) MSO Die Gesamtnoten der Abschlussfächer ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

Die Note einer freiwilligen mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis zur Note der bisher erbrachten Prüfungsleistungen wie 1:2 gewichtet.

Das Bestehen der Abschlussprüfung:

§ 31 (9,10) MSO Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung.

Sie ist *nicht* bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

Abschlussfächer sind alle Fächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach oder Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern kann vom Prüfungsausschuss Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

1. in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1 oder
2. in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder
3. in drei Abschlussfächern die Gesamtnote 3

erreicht haben.

§ 33 (3) Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern.

12.20